



Stellungnahme

des Kommissariats der Deutschen Bischöfe

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Biopatentrecht verbessern – Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren verhindern

(BT-Drucksache 16/11604)

Die Entwicklung einer Gesellschaft ist eng mit wissenschaftlichen, technischen und anwendbaren Innovationen und Erfindungen verknüpft, vielleicht sogar darauf angewiesen. Insoweit hat jeder Staat ein Interesse daran, Innovationen zu fördern und den Erfindergeist anzuregen. Damit Erfindungen für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden können, müssen die Erkenntnisse öffentlich gemacht werden, der Erfinder also zur Preisgabe seiner Kenntnisse veranlasst werden. Für diese Offenbarung stellt das Patentrecht dem Erfinder ein zeitlich begrenztes Schutzrecht in Aussicht, das ihm einen Vorteil im Wettbewerb verschafft und gleichzeitig eine „Belohnung“ für sein erfinderisches Handeln und die damit verbundenen Investitionen zur Folge hat¹. Patente haben damit zwei Zielrichtungen: zum einen die Belohnung des Patentinhabers und den Schutz seiner Erfindung, zum anderen die Nutzbarmachung der neuen Erkenntnisse für die Allgemeinheit und damit das Wohl der Allgemeinheit. Das Patent als Abwehrrecht steht allerdings in der Praxis und bei der Bewertung im Vordergrund.

Der für die gesellschaftliche Entwicklung so wichtige technische Fortschritt hat dazu geführt, dass der Einblick in und die Erkenntnisse über biologische Verfahren größer wurden und damit immer mehr Möglichkeiten entdeckt wurden, auf biologische, bislang dem Zugriff des Menschen entzogene Verfahren Einfluss zu nehmen oder diese biologischen Verfahren für den Menschen besonders nutzbar zu machen. Damit sind Patente nicht nur für technische Erfindungen als Schutzinstrument wichtig, sondern auch für biologische Erfindungen. Insoweit stellt die Richtlinie 98/44/EG den Erwägungsgrund, dass „Biotechnologie und Gentechnik ... in den verschiedenen Industriezweigen eine immer wichtigere Rolle (spielen), und dem Schutz biotechnologischer Erfindungen ... grundlegende Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft zu(kommt)“, an den Anfang der sog. Biopatentrichtlinie.

Gleichzeitig wurden in den vergangenen Jahren durch Rechtsprechung und Rechtssetzung die Patentierungsmöglichkeiten von Erfindungen auf Entdeckungen ausgeweitet. Die Bedingungen von Neuheit und Erfindung werden für biologisches Material durch das Recht definiert und beziehen sich auch auf Material, das bereits in der Natur vorhanden ist, aber erst entdeckt wird (Art. 3 Abs. 2 RL 98/44/EG). Hier verwischt die Grenze von Natur und Technik in besonders problematischer Weise. Es stellt sich

¹Rüdiger Rogge in: Benkard, Patentgesetz, 10. Auflage 2006, Einleitung Rdn. 1; Peter H. Feindt, Wirkung der Biopatentierung auf Landwirtschaft und Züchtung, Kolloquium des BMELV, 17.06.2008, Berlin, S. 7

die Frage, ob die Grundgedanken des Patentes auf lebende Organismen übertragbar sind oder ob andere Kriterien angewandt werden müssen.

Die natürlichen Grundlagen des Lebens, die Schöpfung, sind anders zu behandeln, als rein technische, vom Menschen erdachte und gemachte Verfahren und Produkte. So werden lebende Organismen und ihre Bestandteile in der Schöpfung aufgefunden und nicht vom Menschen gemacht. Pflanzen und Tiere nehmen Teil an der Würde der Schöpfung und gehören zu den Lebensgrundlagen aller Menschen. Insoweit sind Lebewesen und ihre Bestandteile, Gene, Pflanzen und Tiere nicht patentierbar. Sie sind von Natur aus vorhanden, das Leben als solches gehört allen und ist nicht patentierbar.² Sie sind als Allgemeingut zu betrachten.

Der eingangs kurz aufgezeigte Allgemeinwohlaspekt, der auch bei Patenten nicht ganz zu vernachlässigen ist, spielt daher bei der Frage nach Zulässigkeit und Reichweite von Biopatenten eine größere Rolle. Dies gilt umso mehr als mit der Entwicklung von Biopatenten auf Verfahren, sich immer häufiger das Patent auch auf die Tiere und Pflanzen als Ergebnis des patentierten Verfahrens bezieht.

Im Umgang mit der Schöpfung und ihrer Nutzbarmachung trifft den Menschen ein besondere Verantwortung gerade für seine Mitgeschöpfe. Aus christlicher Sicht ist die Natur eine von Gott gegebene und vorgegebene Schöpfung, die als solche einen Eigenwert besitzt. Die Welt mit ihren Tieren und Pflanzen ist mehr als ein Rohstofflager, mehr als Material für menschliche Zwecke. Sie ist in ihrer Dynamik und Vielfalt Schöpfung Gottes und Ort seiner Gegenwart, die immer dann sichtbar wird, wenn der Mensch seinen Mitmenschen und Mitgeschöpfen in Achtung und Liebe begegnet.³

Aufgrund dieser Verantwortung des Menschen für seine Mitgeschöpfe sind an den Umgang mit Biopatenten andere Maßstäbe anzulegen. Diese gilt es zu betrachten, zu konkretisieren und ihnen Geltung zu verschaffen.

Im Rahmen von Biopatenten und ihrer Reichweite für Tiere und Pflanzen bedeutet diese Grundperspektive christlicher Schöpfungsverantwortung, dass die unterschiedlichsten Wirkungszusammenhänge weit über unmittelbare menschliche Verwendungszwecke hinaus betrachtet werden müssen. Es muss eine Abwägung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen von Patenten im Sinne eines ethischen Prinzips der Nachhaltigkeit erfolgen. Diese Abwägung setzt eine Solidarität über Generationen und Ländergrenzen hinweg und eine umfassende Solidarität mit den Armen voraus. Im Umgang mit der Schöpfung ist die Menschheit eine globale Risikogemeinschaft.⁴

Die Patentierung von Genen, Tieren und Pflanzen, sei es aufgrund neuer patentfähiger gentechnischer Verfahren und Veränderungen, sei es aufgrund der missverständlichen und teilweise widersprüchlichen Regelungen in den unterschiedlichen

² Der Mensch sein eigener Schöpfer, Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin, Bonn 2001, S. 12

³ Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Gemeinsame Texte 18, hrsg. Kirchenamt der EKD und Sekretariat der DBK, Hannover und Berlin 2003, S. 32, Zi.52

⁴ Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Gemeinsame Texte 18, hrsg. Kirchenamt der EKD und Sekretariat der DBK, Hannover und Berlin 2003, S. 29, Zi. 42

Rechtsgrundlagen hat zu vielfältigen Problemen, Verfahren, Patenterteilungen und Rücknahmen geführt, die hier nicht näher ausgeführt werden sollen. Festgehalten werden kann, dass Rechtsprechung und Rechtsanwendung den Bereich des Patentierbaren bei den biotechnologischen Erfindungen tendenziell zunehmend weit auslegen, auf Entdeckungen ausweitet und die europäische Biopatentrichtlinie diese Entwicklung nachvollzogen hat.⁵

Die ethischen Erfordernisse wurden dabei nicht beachtet, die erforderliche integrierte Abwägung ökologischer, sozialer und ökonomischer Folgen von Patenten und ihre Reichweite wurde nicht hinreichend vorgenommen oder nicht berücksichtigt.

Hier soll nur kurz auf einzelne Aspekte eingegangen werden. Als ökologische Folge ist die Gefahr für die Biodiversität anzusprechen: Die Konzentration der Saatgutindustrie auf wenige sterile und /oder patentierte Hohertragssorten lässt das Sortenspektrum immer enger werden. Auch innerhalb der Arten nimmt die Vielfalt dramatisch ab⁶.

In ökonomischer und sozialer Hinsicht ist die Monopolisierung agrogenetischer Ressourcen durch Aneignung von Saatgut und damit die Kontrolle der Nahrungsmittelproduktion von erheblicher Bedeutung. Durch die Möglichkeiten der Biopatentierung hat sich das wirtschaftliche Feld verändert. Mit der Pflanzenzüchtung befassen sich vermehrt Firmen, die aus dem Bereich der Chemie und Pharmazie kommen. Sie haben – anders als die traditionellen Saatgutunternehmen – als zumeist sehr große und finanzstarke Unternehmen ein Geschäftsmodell, das auf Erwerb und starke Nutzung bis Ausbeutung von Patenten und den Patenterwerb mit dem Ziel, Aktivitäten von Konkurrenten zu verhindern, basiert, in den Bereich der Tier- und Pflanzenzüchtung übertragen. So ist seit den 1980er Jahren zu beobachten, dass kleinere und mittlere Saatgutunternehmen aufgekauft werden und die Zahl unabhängiger Züchter stark rückläufig ist.⁷ Hinzu kommt, dass durch die Reichweite der Patente diese die gesamte Produktionskette von der normalen Zucht bis hin zum Lebensmittel umfassen und damit die Kette der Lebensmittelproduktion von den Patentinhabern übernommen wird.

Gefährdet – wenn nicht sogar schon beendet - ist damit der freie Zugang von Landwirten zum Saatgut, ihr Recht auf Wiederaussaat, Nutzung, Austausch und Verkauf. Dies ist gerade für die Gesellschaften, in denen Landwirtschaft Existenzwirtschaft ist, ein erheblicher Faktor für Armut und Hunger. Traditionelle Anbaumethoden und Zuchtrechte kleinbäuerlicher Strukturen dürfen nicht irreversibel verdrängt werden. Damit sind die Ärmsten der Armen besonders stark von den Auswirkungen der Biopatentierung betroffen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass gerade in den Ländern des Südens mit ihrer Artendichte der Großteil genetischer Ressourcen vorhanden ist ebenso wie das traditionelle Wissen zu deren Wirk- und Einsatzmöglichkeiten. Es fehlen jedoch die technischen, wis-

⁵ Peter H. Feindt, Wirkung der Biopatentierung auf Landwirtschaft und Züchtung, Kolloquium des BMELV, 17.06.2008, Berlin, S. 6

⁶ Bernd Nilles, Misereor, Biopatente aus entwicklungspolitischer Sicht, S.9

⁷ ⁷ Peter H. Feindt, Wirkung der Biopatentierung auf Landwirtschaft und Züchtung, Kolloquium des BMELV, 17.06.2008, Berlin, S. 14

senschaftlichen und finanziellen Ressourcen, um dieses Wissen selbst zu vermarkten. 90% des biologischen Reichtums findet sich in den Entwicklungsländern und 97% aller Biopatente in den Industrieländern. Konzerne in den Industrieländern eignen sich die genetischen Ressourcen und/oder das traditionelle Wissen ohne Zustimmung des Herkunftslandes an und ziehen aus der kommerziellen Nutzung erhebliche Gewinne.

Zusammenfassend kann festgehalten werden,

1. Patente auf Pflanzen und Tiere widersprechen dem im Schöpfungsglauben verankerten Eigenwert der Tiere und Pflanzen und müssen daher abgelehnt werden. Alle Organismen und deren Bestandteile werden in der Natur als Gottes Schöpfung aufgefunden und nicht erfunden. Patente auf Tiere und Pflanzen, Tier- und Pflanzensorten sowie Gene werden abgelehnt. Das Leben als solches gehört allen und kann nicht patentiert werden.
2. Lediglich das Wissen von Funktionen, die konkrete Anwendung sowie neue technische Verfahren, mit denen veränderte Lebewesen hergestellt werden können, sind patentierbar.
3. Die neuen, patentierbaren Verfahren zur Herstellung von Lebewesen müssen eindeutig und klar von konventionellen, biologischen Züchtungsverfahren abgegrenzt werden.
4. Werden im Rahmen neuer Verfahren Biopatente erteilt,
 - muss in Bezug auf deren Reichweite eine ökologische, ökonomische und soziale Gesamtabwägung vorgenommen werden,
 - muss sicher gestellt werden, dass sich das erteilte Patent auf das Wissen von Funktionen und seine konkreten Anwendungsmöglichkeiten beschränkt und die in der Natur vorgefundenen Gene nicht vom Patent erfasst werden,
 - sind insbesondere Patente auf neue Züchtungs- und Anwendungsverfahren vor dem Hintergrund einer globalen und intergenerationellen Gerechtigkeit strikt und minimalistisch auf das Anliegen der Unternehmen nach Schutz ihrer Investitionen zu begrenzen,
 - ist die Quelle der genetischen Ressource offen zu legen und der legale Zugang zu diesen Ressourcen nachzuweisen,
 - dürfen sie nie zum Besitzanspruch auf Lebewesen werden.

Die Verfügungsgewalt des Menschen, der selbst Teil der Schöpfung ist, ist begrenzt.

Berlin, den 11. Mai 2009